Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen Fachdienst Stadtplanung und Umwelt-schutz	Auskunft erteilt:	☎	Datum
	Kerstin Köhne	980411	21.05.2019

Protokoll

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung / Bürgerbeteiligung im Rahmen der

184. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lippstadt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 319
sowie der Aufstellung
des Bebauungsplans der Stadt Lippstadt Nr. 319, Herringhausen, „Photovoltaikanlage Zum alten Bruch“
am 21.05.2019 um 18.00 Uhr im Bürgerhaus Herringhausen

Teilnehmer / Verfahrensablauf		
Versammlungsleiter	Herr Mirko Molt	Vorsitzender des Stadtentwicklungsausschusses (SEA)
Verwaltung	Herr Bühlmeier Frau Köhne	Fachbereich Planen und Bauen Fachdienst Stadtplanung und Umweltschutz
Anzahl der Teilnehmer	16 Personen	
Beginn der Veranstaltung	18.00 Uhr	
Ende der Veranstaltung	19.00 Uhr	

Hr. Molt	eröffnet die Veranstaltung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt den Anlass der Veranstaltung dar und übergibt zwecks detaillierterer Erläuterung der Planung das Wort an Herrn Schröer vom Planungsbüro bms aus Bochum.
Hr. Schröer	zeigt anhand einer Präsentation den Verfahrensstand und –ablauf. Er stellt das Plangebiet an der Horner Straße zwischen Herringhausen und Overhagen vor und erläutert die Ziele und Zwecke sowie die Erforderlichkeit der Planung. Herr Schröer stellt die Festsetzungen des Bebauungsplanes vor und weist darauf hin, dass parallel auch der Flächennutzungsplan – von landwirtschaftlicher Fläche in ein Sondergebiet PV – geändert werden muss. Daneben legt er dar, dass die Belange der Umwelt (Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Artenschutz, Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet u.a.) in diversen Gutachten untersucht worden seien und entsprechend berücksichtigt werden.

Bürger 1	fragt in Bezug auf die Ausweisung des Sondergebiets für PV, ob dies auch die Realisierung von Windkraftanlagen auf benachbarten Flächen begünstige.
Hr. Bühlmeier	erläutert, dass hierfür andere Voraussetzungen gelten. Insgesamt gebe es hinsichtlich der Realisierung von Windkraftanlagen zahlreiche Restriktionen. Im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie werde diese Thematik ausführlich beleuchtet. Abhängigkeiten zur Planung der PV-Anlage bestünden aber nicht.
Hr. Molt	bestätigt dies ebenfalls. Die Planung von Windkraftanlagen sei nicht mit der Planung der PV-Anlage in Verbindung zu bringen.
Bürger 1	erkundigt sich nach dem seinerzeit vorhandenen Löschteich und fragt, ob diese Wasserfläche noch vorhanden sei.
Der Investor	antwortet, dass dieser Bereich trockengefallen sei. Lediglich die ehemalige Güllegrube enthielt Wasser.
Hr. Wierzchowski	vom Büro Ökoplanung Münster, zuständig u.a. für die artenschutzrechtliche Prüfung, erläutert dies nochmal und stellt dar, dass die ehemalige Güllegrube zwar Wasser enthalten habe, aber zu keinem Zeitpunkt einem natürlichen Gewässer entsprach.
Bürger 1	fragt weiterhin, ob die Grube noch vorhanden sei.
Hr. Wierzchowski	erklärt, dass es sich bei der ehemaligen Güllegrube um ein künstliches Gewässer gehandelt habe und dass der seinerzeit vorhandene Löschteich im Westen nun mit Gehölzen überwachsen sei und eine Grünfläche darstelle.
Bürger 2	fragt nach, ob bereits Versorgungsleitungen vorhanden seien oder hinsichtlich des Netzanschluss Neue verlegt werden müssten.
Der Investor	antwortet, dass laut Stadtwerke kein Stromanschluss vorhanden sei und dass die Anbindung mittels eines 10 KV-Kabels in Richtung Overhagen erfolgen solle.
Bürger 2	möchte wissen, ob die Nutzung der Nachbargrundstücke weiterhin uneingeschränkt möglich sei oder ob dadurch z.B. eine Bepflanzung mit Bäumen verhindert werde.
Der Investor	erläutert, dass eine Solaranlage keinen rechtlichen Schutzstatus beinhalte und dass – analog zu Dachflächenanlagen – keine Handhabe bezüglich der Nutzung der Nachbargrundstücke bestünde.
Fr. Jonas-Arend	erkundigt sich, wo die Führung der Versorgungsleitungen geplant sei. Zudem möchte sie wissen, wie

	viele Module vorgesehen seien bzw. ob die komplette Fläche damit überbaut werden solle und ob es sich um bewegliche Module handeln werde.
Der Investor	erklärt, dass die Leitungsführung in Richtung Overhagen mit Anbindung an den Glaseweg geplant sei. Vorgesehen sei der Aufbau von ca. 10.000 Modulen. Damit werde fast die komplette Fläche überbaut. Aus ökonomischen Gründen sei aber eine maximale Ausnutzung des Grundstücks erforderlich. Zwischen den Tischreihen werden sich Montagewege befinden. Die Entwicklung der ca. 2,3 ha großen Grundstücksfläche mit PV-Modulen entspräche – energetisch betrachtet – dem Anbau von ca. 80 ha Mais. Es werde sich nicht um bewegliche Module handeln. Die Ausrichtung sei in Ost/West-Richtung geplant. Im Hinblick auf eine Optimierung der Netzentwicklung sollen damit gezielt Mittagsspitzen vermieden werden.
Bürger 2	fragt nach, ob die Zuwegung wie gehabt erhalten bleibe, oder verbreitert werden müsse.
Der Investor	gibt an, dass das Plangebiet ausreichend erschlossen und kein Schwerlastverkehr notwendig sei. Lediglich im Zuge der Bauarbeiten sei der Einsatz von Baggerfahrzeugen erforderlich.
Bürger 3	befürwortet die Planung insgesamt und erachtet diese als Aufwertung gegenüber dem heutigen Zustand. Er erkundigt sich nach der Zeitschiene.
Hr. Bühlmeier	terminiert das Planverfahren wie folgt: Ohne entscheidende Stellungnahmen bzw. Bedenken im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung könne der Offenlagebeschluss vor dem Sommer erfolgen, der Satzungsbeschluss entsprechend im Oktober bzw. November.
Hr. Molt	erkundigt sich, wann die Anlage konkret in Betrieb genommen werden könne.
Der Investor	antwortet, dass parallel zum Planverfahren der Bauantrag gestellt werden solle. Im optimalen Fall könne die Inbetriebnahme im Spätsommer/Herbst 2020 erfolgen. Dies sei daneben aber auch wetterabhängig.
Bürger 2	fragt, ob es grundsätzlich vorgesehen sei das gesamte Gelände zu entkernen.
Der Investor	antwortet, dass es eine Teilabbruchgenehmigung gebe.
Hr. Molt	fragt nochmal nach, ob sich die Ausgleichsflächen komplett auf dem Gelände befinden sollen.
Herr Schröer	erläutert, dass sich nach dem Punktesystem des LANUV die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz – auch im Hinblick auf die Entsiegelung einiger Teilbereiche – positiv darstelle. Damit seien keine externen Ausgleichsflächen erforderlich.

Bürger 4	erkundigt sich, ob der Betrieb der Anlage zeitlich begrenzt sei.
Der Investor	erläutert, dass der Bebauungsplan grundsätzlich unbefristet sei. Ergänzend fügt er hinzu, dass im Falle einer Nutzungsaufgabe der Anlage eine Rückbauverpflichtung für das Gelände vereinbart werden solle.
Herr Molt	stellt dar, dass die Politik zunehmend aufgefordert werde sich in vielfältiger Hinsicht mit Klima- und Umweltschutzthemen zu befassen. In diesem Kontext erkundigt er sich nach der Herkunft der geplanten Solarelemente.
Der Investor	gibt an, dass es sich um asiatische Hersteller handeln werde.
Bürger 1	fragt allgemein nochmals nach, ob die Anlieger des Plangebiets in irgendeiner Form benachteiligt werden würden.
Der Investor	antwortet, dass die Bauphase, die etwa 14 Tage dauern werde, die einzige Belastung für die Anlieger darstellen werde.
Frau Jonas-Arend	erkundigt sich abschließend nach der Wirtschaftlichkeit der Anlage.
Der Investor	stellt dar, dass er hier nicht aus rein ökonomischen Gründen handele. Er gehe aber davon aus, dass die Anlage länger als 20 Jahre betrieben werden könne und sich somit rentieren werde.

gez. Molt
…….
Vorsitzender des
Stadtentwicklungsausschusses
der Stadt Lippstadt

gez. Köhne
… ……
Protokollführerin